

# Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 34  
36. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,  
25. August 1928

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: H. Scheller, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 18. im alten Post 2.  
Telefon: 1001. Telefax: 1002.

Reklamationsanzeigen werden nach Tarif berechnet. / Reklamationsanzeigen 50 Pfennig die Zeile wöchentlich. / Verbandsanzeigen 30 Pfennig die Zeile wöchentlich.

## Schutz der Arbeitskraft und Juristentag.

Von Heinz Potthoff, München.

Der 35. Deutsche Juristentag, dieses Parlament der Richter, Justizbeamten, Rechtsanwälte und Hochschul-Lehrer, das vom 12. bis 15. September im schönen Salzburg tagen wird, hat als einzigen arbeitsrechtlichen Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt: „Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft.“ Die Verhandlungen werden voraussichtlich sehr wenig aufregend und weltbewegend werden, denn das Ergebnis der Beratungen läßt sich schon ziemlich genau vorhersehen. Und die Geschichte dieser Tagesordnung ist ein interessanter Beitrag zur Abhängigkeit des Rechts von den zugrunde liegenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Das Thema ist nicht im allgemeinen gestellt, sondern im Hinblick auf den bei uns wie in Österreich vorliegenden Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, das in den beiden deutschen Staaten möglichst übereinstimmend geschaffen werden soll. Es handelt sich also nicht um den Schutz der Arbeitskraft überhaupt, sondern um den Schutz durch Vorschriften im kommenden Strafgesetzbuch. Und es handelt sich auch nicht um die menschliche Arbeitskraft als solche, sondern um den Schutz der in fremden Dienst gestellten Arbeitskraft, oder besser: um den Schutz des im Betrieb eines anderen arbeitenden Menschen. Das muß deutlich hervorgehoben werden; dann ergibt sich, daß eine Lösung des Problems nicht erreichbar ist.

Lange Zeit ist als besonders scharfer Ausdruck des „Klassenrechts“ hervorgehoben worden, daß unser Strafgesetzbuch, keineswegs besonderen Schutz der Arbeitskraft enthält, ja, daß es nicht einmal das Wort „Arbeitskraft“ als schutzwürdiges Gut kennt. Nur weil die Arbeitskraft mit dem Menschen selbst innigst verbunden ist, wird sie durch die Strafdrohung gegen Tötung, Körperverletzung und Gesundheitschädigung mit geschützt. Nur soweit die Betätigung der Arbeitskraft einen Vermögenswert im strafrechtlichen Sinne darstellt, kann der Schutz gegen Wucher, Betrug, Erpressung angewandt werden... aber er ist noch niemals angewandt worden. Im Gegenteil, alle Bestimmungen gegen unerlaubte Vermögensschädigung haben bisher nur dazu gedient, das Vermögen des Unternehmers gegen Ansprüche der in seinem Dienst arbeitenden Menschen auf angemessenen Anteil am Ertrag der Arbeit zu schützen. In keinem einzigen Fall, in dem ein Zivilgericht einen Arbeitsvertrag mit Hungerlohn als wucherisch für nichtig erklärt, hat ein Staatsanwalt gegen den Unternehmer Strafantrag wegen Wuchers gestellt; obgleich in allen Lehrbüchern des Strafrechts zu lesen ist, daß auch die wucherische Ausbeutung der Arbeitskraft durch Schundlöhne mit Gefängnis, Zuchthaus, Geld und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird. Auch die Strafdrohungen gegen Beeinträchtigung der Freiheit, sei es des Körpers oder des Willens, lassen sich theoretisch wohl verwerten zur Sicherung freier Betätigung der Arbeitskraft. Praktisch sind sie nur zur Hinderung der Arbeiterbewegung, zur Sicherung von Streikbrechern und Unorganisierten gegen die Gewerkschaften verwertet worden.

Unter den Vertretern des Arbeitsrechts bin ich vielleicht derjenige, der am ersten und am lautesten auf diesen Mangel des Strafrechts hingewiesen hat. Und als nun von hervorragender Seite die Frage nach Änderung gestellt wurde, bin ich derjenige gewesen, der mit Tarnow zusammen am lautesten vor der „Verbesserung“ des Strafgesetzbuches warnt. Wir erleben die Genugtuung, daß unsere Warnung anzunehmend allgemein durchdringt. Professor Käßbach hat den Gegenstand auf die Tagesordnung des Juristentages gebracht und auch die Internationale Kriminalistische Vereinigung zu einem Eintreten für besonderen strafrechtlichen Schutz der Arbeitskraft gewonnen hat, kann sich den dagegen geltend gemachten Bedenken nicht verschließen. Professor Sinzheimer, der reichsdeutsche Gutachter für die

Salzburger Tagung, begnügt sich mit ein paar ganz geringfügigen Verbesserungsvorschlägen.

Der Grund für diese Zurückhaltung läßt sich in den Satz zusammenfassen, daß das Strafrecht noch nicht reif ist für das Arbeitsrecht. Die Rückständigkeit, die im bürgerlichen Recht durch die Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, durch die Aufklärungsarbeit der Arbeitsrechtler und der Gewerkschaften sowie durch die neuen Gesetze einigermaßen überwunden ist, besteht auf dem Gebiet des Strafrechts noch fast ungebrochen. Das Problem wird von den Strafrechtlern noch gar nicht erkannt. Deswegen kann es auch nicht durch richtige Paragraphen gelöst werden. Dieses Problem ist der „Klassencharakter“ des Rechts. Unser Strafgesetzbuch will parteilich sein, ist es aber natürlich nicht. Sein Hauptinhalt ist der Schutz des Vermögens. Und wenn er sich auch gleichmäßig für und gegen alle Volksgenossen richtet, so ist er doch in Wirklichkeit ein höchst einseitiger Schutz der Besitzenden gegen die Nichtbesitzenden. Gewiß herrscht im Strafrecht absolute „Gerechtigkeit“; auch dem Millionär ist es verboten, an den Türen zu betteln oder unter Brüdertugenden zu nächtigen, wie Anatole France einmal mit bitterer Ironie sagte. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Unterschiede der Vermögenslage bewirken es, daß das anscheinend gleiche Gesetz, das nur die Guten gegen die Bösen schützen soll, in Wirklichkeit die Reichen gegen die Armen schützt.

Da unsere Rechtsordnung den Armen keine andere Existenzmöglichkeit gewährt als die Arbeit im Dienste der Reichen, so muß der einseitige Vermögensschutz einen Ausgleich finden durch einen Menschenschutz. Aber dieser Menschenschutz muß genau so einseitig sein, wie der Vermögensschutz ist. Und da die Ungleichheit nicht durch die Wirtschaftsverhältnisse stillschweigend bewirkt wird, so muß sie im Strafgesetz deutlich ausgesprochen werden. Wenn also ein strafrechtlicher Schutz der Arbeitskraft richtig wirken soll, so muß er ganz klar und eindeutig ein Schutz der in fremdem Dienst arbeitenden Menschen gegen die Gefährdung durch das fremde Vermögensinteresse sein. Es muß ein Schutz der Arbeiter gegen die Unternehmer sein. Nur ein Schutz der Arbeiter; denn niemand bedroht die Arbeitskraft der Besitzenden. Ein Schutz nur gegen die Unternehmer, die über fremde Arbeitskraft verfügen; denn nur sie bilden die Gefahr, gegen die hier ein besonderer Schutz aufgerichtet werden soll.

Ist ein solches unzweideutiges „Klassenrecht“ möglich? — Es ist das Verdienst von Tarnow, gegenüber Adbruch und Weinberg sofort auf die praktische Unmöglichkeit der Durchsetzung eines solchen Strafgesetzes hingewiesen zu haben; zugleich aber auf die Gefahr, die dann jede Erweiterung der Strafdrohungen haben muß. Auf Grund der Erfahrungen kann man sagen: je weniger im Strafgesetzbuch steht, desto besser für die Arbeitskraft! Denn bisher sind alle vorhandenen Vorschriften nur gegen die organisierte Arbeit verwertet worden. Wegen Erpressung oder Nötigung ist noch nie ein Unternehmer verurteilt, der durch Drohungen seinen Arbeitern unzureichende Arbeitsbedingungen aufzwang; wohl aber mancher Gewerkschaftssekretär, der in Lohnverhandlungen für den Fall des Scheiterns den Streik in Aussicht stellte. Der Schutz der Freiheit hat noch nie die Arbeiter gegen Sperren, schwarze Listen oder Konkurrenzklauseln der Unternehmer geschützt; wohl aber die Unorganisierten und die Streikbrecher gegen die Organisierten. Erst jüngst haben wir die Verjüngung erlebt, mit dem Betrugsparagraphen die Unabdingbarkeit des Tarifvertrags zu durchbrechen. Den Strafrichtern und

Staatsanwälten fehlt noch das Verständnis für den sozialen Gedanken.

Der Verzicht auf die Verbesserung des Strafgesetzbuchs ist deswegen nicht schwer, weil seit langem andere Rechtsquellen und andere Mittel des Schutzes der Arbeitskraft ausgebildet sind. Eben wegen der Rückständigkeit des allgemeinen Rechts ist ein Sonderrecht für das Arbeitsverhältnis geschaffen worden. Zu seinen wichtigsten Teilen gehört das Arbeitsrecht, das richtig nur den Schutz des Arbeiters und seine Drohungen nur gegen den Unternehmer richtet; das aber auch andere Mittel als Strafen, wie zum Beispiel die Gewerbeaufsicht und den Verwaltungszwang. Hierher gehört das Versicherungs- und Fürsorgerecht, das nicht nur den Beschäftigten in der Zeit der Not versorgt, sondern vor allem durch rechtzeitige Heilbehandlung und Verbesserung der Lebensbedingungen (Mutterschutz!) die Arbeitskraft fördern und erhalten will. Hierher gehört vor allem die Koalitionsfreiheit, die Sicherung der organisierten Selbsthilfe. Die Arbeiter können auf allen Schutz gegen Nötigung, Wucher usw. gern verzichten; wenn die Gerichte anerkennen, daß die Organisation der Arbeiter absolute Notwendigkeit und daher sittliche Pflicht ist. Man mißbrauche nicht den Freiheitschutz gegen vermeintlichen Organisationszwang, der eine unentbehrliche Voraussetzung wirklicher „Freiheit“ im Arbeitsverhältnis ist.

Diese Gegenseite wird namentlich in dem Gutachten von Sinzheimer mit erfreulicher Schärfe betont. Sein Gutachten ist weit mehr ein Ruf zum Fortschritt im allgemeinen Arbeitsrecht als zum Ausbau des Strafgesetzbuchs. Dieser Punkt dürfte in Salzburg kaum zu breiter, grundsätzlicher Erörterung kommen. Wichtig ist es, daß in den Massen des arbeitenden Volkes der Ruf Widerhall findet. Und wenn schon die Erneuerung des Strafgesetzbuchs aus anderen Gründen nicht aufgehalten werden kann, so muß laut betont werden, daß die Millionen der Arbeiter und Angestellten sich für den Schutz der Arbeitskraft gar nichts davon versprechen, sondern daß sie diesen Schutz auf anderen Gebieten erkämpfen müssen und werden.

## Die Finanzierung des Wohnungsbaues.

Von Dr. Kurt Mendelsohn. (Schluß.)

In den vorhergehenden Ausführungen wurde dargelegt, daß die Kreditmittel, die das Privatkapital dem Wohnungsbau zur Verfügung stellt, nur einen Teil der für den notwendigen Wohnungsbau erforderlichen Kapitalien decken. Das private Leihkapital bevorzucht die Neubauten zunächst mit Rücksicht auf möglicherweise eintretende Wertminderung im allgemeinen nur mit 40 Prozent der Baukosten; aber selbst wenn zweite Hypotheken durch Stellung besonderer Sicherheiten von privater Hand beschaffbar wären, würden die hohen Zinssätze (12 bis 14 Prozent für derartige Beleihungen) die Mieten völlig unerschwinglich machen. An Stelle der fehlenden privaten, für billige Wohnungsproduktion auch viel zu teuren Kapitalien müssen daher die staatlichen Wohnbaumittel treten; so bilden die Hauszinssteuerbeträge die Grundlage der gesamten Neubautätigkeit.

Die Hauszinssteuer ist nicht, wie es von den Vertretern des Grundstückerkapitals immer dargestellt wird, eine Mietersteuer, sondern eine Besteuerung des Hausbesitzes für die Entschuldung der Grundstücke. Die Vorkriegsbelastungen sind in der Inflationszeit teilweise ganz getilgt worden; soweit das nicht der Fall ist, sind sie höchstens mit 25 Prozent aufgewertet. Die Hauszinssteuer erfaßt den Inflationsgewinn der Grundstückebesitzer; schon heute sind die Belastungen aus Hauszinssteuern und Aufwertungshypotheken bei zahlreichen Grundstücken, am Gesamttertrag errechnet, prozentual geringer als in der Vorkriegszeit. Für die Vorkriegszeit wurde der gesamte, von der deutschen Bevölkerung gezahlte Mietzins auf 5 Milliarden, die aus dem Mietzinsaufkommen jährlich gezahlten Hypothekenzinsen auf etwa 3 Milliarden geschätzt. Zurzeit kann man die Gesamtmief-



einnahmen der Hausbesitzer bei einem Mietsfuß von 120 Prozent der Friedensmiete mit 8 Milliarden annehmen, von etwa 3 1/2 Milliarden an Hauszinssteuern und Zinsen für die Aufwertungshypotheken gezahlt werden müssen.

Die Hauptaufgabe der staatlichen Hauszinssteuer ist Verbilligung der Neubaumieten und Finanzierung der auf dem Kapitalmarkt nicht erhältlichen zweistufigen Hypothekendarlehen für Neubauten. Die Hauszinssteuermittel werden überwiegend als Baudarlehen in Form von Hauszinssteuerhypotheken an die Bauunternehmer vergeben.

Insgesamt sind der Bauwirtschaft aus Hauszinssteuermitteln bis Ende 1927 etwa 2 1/2 Milliarden zugeflossen, d. i. fast ein Drittel der gesamten Kapitalanlage im Wohnungsneubau seit der Stabilisierung, im laufenden Jahre rechnet man mit etwa 800 Millionen Mark Hauszinssteuerhypotheken, auf die allerdings zum Teil schon im Vorjahre vorausgegriffen wurde.

Mit der Vergebung von Hauszinssteuerhypotheken ist jedoch die Baufinanzierung der öffentlichen Hand nicht erschöpft. Nebenher werden noch erhebliche weitere Kapitalien zur Verfügung gestellt. Die Kommunen gewähren aus Haushaltsmitteln oder Anleihen Kredite oder Zuschüsse zur weiteren Verbilligung von Wohnungen.

Infolge der starken Schwankungen des Kapitalmarkts und des unregelmäßigen Zustusses der Baukapitalien sind für die unterbrechungsreiche Durchführung der Bauvorhaben zwischen Kredite in größerem Umfang als in der Vorkriegszeit erforderlich. Bei der starken Verknappung und Verteuerung des allgemeinen Geldmarktes mußte auch hier die öffentliche Hand helfend eingreifen und Baugelder bevorzugen.

Selbst bei stärkster Einziehung aller staatlichen Mittel für den Wohnungsbau verbleibt jedoch infolge des Rückganges der von dem freien Kapitalmarkt aufgetragenen Darlehensbeträge in diesem Jahre eine große Lücke, die nur durch Hinzueinziehung von Auslandskapital hätte ausgefüllt werden können. Dieser Ergänzung wurden bisher durch die Staatliche Anleihepolitik, die ausländische Wohnungsbauanleihen als unproduktiv ablehnte, die größten Schwierigkeiten bereitet.

Schwierig geworden. Die deutschen Städte mußten infolge der Abspernung von den Auslandskapitalmärkten zur Erfüllung dringlicher Verwaltungszwecke und zur Aufrechterhaltung der Bautätigkeit teilweise bedeutend teurere Anleihen auf dem Inlandmarkt aufnehmen.

Die Produktivität von Auslandsanleihen für den Wohnungsbau wird noch immer, wie die jüngsten Auslassungen des Leiters der Beratungsstelle zeigen, angezweifelt. Daß die maßgeblichen Regierungsstellen diese unhaltbare Auffassung nicht teilen, zeigen die Äußerungen des Reichsarbeitsministers Wissell (Rudolf Wissell, 'Arbeitspolitik', Sozialistische Monatshefte, 8. Heft, 1928): 'Die Produktivität des Wohnungsbaues ist in vollem Umfange überall da gegeben, wo, wie bei uns, der Mangel an Wohnungen so groß ist, daß die Leistungsfähigkeit der Arbeitenden dadurch beeinträchtigt wird.'

Bringung von Hypothekendarlehen - es handelt sich hier um ein typisches deutsches Wertpapier - in größerem Umfang auf Schwierigkeiten stoßen, so wird man eben auf andere Weise, eventuell durch Anleiheaufnahme, das unbedingt erforderliche Kapital beschaffen müssen.

Diese Maßnahmen müssen schon jetzt vorbereitet werden, damit von der diesjährigen Baufaison noch zu retten geht, was zu retten ist, und in jedem Fall für das nächste Jahr eine normale Bautätigkeit gesichert ist. Daneben gilt es, bei der Neuordnung der Hauszinssteuer im vorgesehenen Steuervereinheitsgesetz entgegen dem Widerstand im bürgerlichen Lager die Hauszinssteuergelder in ungehämertem Umfang für den Neubau zu erhalten und sofort die bisherigen mangelhaften Berechnungsgrundlagen, die zu Mindereinnahmen führen, zu beseitigen.

### Die Geschäftslage in der Holzindustrie im Juli 1928.

Während in der Gesamtwirtschaft die Geschäftslage im Monat Juli, gemessen an dem Stand der Arbeitslosigkeit, eine kleine Besserung erfahren hat, ist in der Holzindustrie eine allerdings kaum merkbare Verschlechterung eingetreten. Die Zahl der Arbeitslosen stieg um 229 auf 31665. Im Juni waren 10,26 Prozent der Mitglieder arbeitslos, im Juli dagegen 10,48 Prozent. An der Zunahme der Arbeitslosigkeit sind alle Gauen beteiligt, bis auf drei: Magdeburg, Hamburg und München. Berlin hat mit 18,34 Prozent arbeitslosen Mitgliedern wieder die größte Arbeitslosigkeit. Dann folgt der Gau Erfurt mit 16,95 Prozent.

Von der Erhebung über den Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben wurden 675 Betriebe mit 103 275 Beschäftigten erfaßt. Auch die Ergebnisse dieser Erhebung zeigen eine kleine Verschlechterung der Geschäftslage.

Während im Juni die Zahl der Eingestellten die der Entlassenen überstieg, wurden im Juli 2091 Einstellungen und 2263 Entlassungen gezählt. Von je 100 Beschäftigten entfallen auf Betriebe mit gutem Geschäftsgang 50,3, mit befriedigendem Geschäftsgang 35,5 und mit schlechtem Geschäftsgang 14,2. Bewertet man die Meldungen über den Beschäftigungsgrad in der Weise, daß gut mit 2, befriedigend mit 3 und schlecht mit 4 bezeichnet werden, dann erhalten wir als Gesamtdurchschnitt 2,639. Für die anderen Monate dieses Jahres lauten die entsprechenden Zahlen: Januar 2,647, Februar 2,644, März 2,642, April 2,611, Mai 2,634, Juni 2,584. Bei dieser Rechenmethode bezeichnet die niedrigste Zahl den besten Geschäftsgang.

Der Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben der Holzindustrie im Monat Juli 1928.

Table with columns: Berufszweig, Beschäftigte, Zahl der Entlassenen, Beschäftigungsgrad, and monthly data for July 1928 and June 1927.

Über Kurzarbeit wird aus 86 Großbetrieben mit 11 464 Beschäftigten berichtet. Im Juni waren es 73 Betriebe mit 9447 Arbeitern. Von den 86 Betrieben kommen 30 mit 4731 Beschäftigten allein auf die Pianoforteindustrie. Einen größeren Umfang hat die Kurzarbeit noch in der Möbeldindustrie mit 12 Betrieben und 1268 Beschäftigten und in der Bürsten- und Pinselindustrie mit 7 Betrieben

und 1234 Beschäftigten. Überstunden werden aus 17 Großbetrieben mit 2136 Beschäftigten gemeldet. Über die Geschäftslage in den nächsten Monaten läßt sich Bestimmtes natürlich nicht voraussagen. Der Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie erhofft für den Herbst eine Besserung der Konjunktur, besonders in der Möbeldindustrie. Verschiedene Anzeichen lassen diese Hoffnung als begründet erscheinen.

### Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Ende Juli 1928.

Table showing unemployment statistics by Gau (Ostpreußen, Stettin, Breslau, Berlin, Brandenburg, Dresden, Leipzig, Erfurt, Magdeburg, Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt, Nürnberg, München, Stuttgart, Saarbrücken) and summary for the month and previous month.





# Arbeitsrecht und Betriebsrat



## Reichsarbeitsgericht und Verzicht auf den Tariflohn.

Das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Januar 1928, mit dem wir uns wiederholt beschäftigt haben, stellt sich auf den Standpunkt, daß trotz der im § 1 der Tarifvertragsverordnung ausgesprochenen Unabdingbarkeit ein Verzicht des Arbeiters auf den Tariflohn für die verlossene Zeit zulässig sei. Der Verzicht kann, wie es in dem genannten Urteil des Reichsarbeitsgerichts heißt, „nicht nur mit ausdrücklichen Worten, sondern auch stillschweigend erklärt werden, d. h. aus einem Verhalten des Anspruchsberechtigten sich ergeben, das der Verpflichtete nach Treu und Glauben als die Kundgebung eines Verzichtwillens auffassen kann und darf. Den Umständen des einzelnen Falles ist zu entnehmen, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht vorliegen, und es wird stets einer vorsichtigen Prüfung durch den Richter bedürfen, ob in der widerspruchslosen Annahme des untertariflichen Lohnes schon der Ausdruck eines Verzichts gefunden werden kann, da unter Umständen ein wirtschaftlicher Druck, unter dem ein Arbeitnehmer steht, für sein Verhalten bestimmend sein wird, während, für den Anspruchsschuldner erkennbar, ein Wille, auf rechtlich begründete Ansprüche zu verzichten, nicht vorliegt“.

Inzwischen ist ein weiteres Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 15. Februar 1928 ergangen, welches erkennen läßt, daß das Reichsarbeitsgericht in der Neigung, die Unabdingbarkeit des Tariflohnes zu beseitigen, rasche Fortschritte macht. In den Entscheidungsgründen tritt das Reichsarbeitsgericht der Auffassung der Vorinstanz bei, wonach der Kläger den für die Vergangenheit an sich zulässigen Verzicht zwar nicht ausdrücklich, aber stillschweigend durch sein Verhalten erklärt habe, indem er trotz des von ihm behaupteten und ohne die beantragte Zeugenvernehmung als wahr zu unterstellenden Widerspruchs bei der ersten Lohnzahlung zu dem geringeren Lohnsatz weitergearbeitet und in der Folgezeit während seiner Beschäftigung beim Beklagten den tarifwidrigen Lohn stets vorbehaltlos angenommen habe. Wenn er nunmehr nach Prüfung des Arbeitsverhältnisses den Unterschiedsbetrag zwischen dem tariflichen und dem gezahlten Stundenlohn nachfordere, so verstoße dies gegen Treu und Glauben, denn der Beklagte habe mit einer solchen Nachforderung nach dem ganzen Verhalten des Klägers nicht zu rechnen brauchen.

Die in dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Januar 1928 niedergelegte Rechtsauffassung widerspricht nicht nur dem natürlichen Rechtsempfinden des Laien, auch von angesehenen Juristen ist sie ganz entschieden abgelehnt worden. Der Universitätsprofessor Dr. Ripperden, der als einer der hervorragendsten Kenner des Arbeitsrechtes gilt, hat beide Entscheidungen in der Vensheimerschen Sammlung von „Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte“ kritisiert. Zu dem Urteil vom 4. Januar sagt er unter anderem:

„Die Arbeitsrechtswissenschaft, soweit sie die Verzichtstheorie für unzutreffend hält, kann natürlich vor diesem RAG-Urteil nicht kapitulieren. Sie wird den Standpunkt des RAG bekämpfen und auf die gerechte und gesehene Entscheidung hinarbeiten, die doch wohl auch dem RAG vorliegt, wenn es den Richter ermahnt, vorsichtig zu prüfen, ob ein Verzichtswille vorliegt. Diese Prüfung wird — soweit die Instanzgerichte der Rechtsauffassung des RAG folgen — ergeben, daß es einen solchen Verzicht nicht gibt, weil der Arbeitnehmer immer und notwendig objektiv und subjektiv unter einem dem Arbeitgeber erkennbaren wirtschaftlichen Druck steht, solange das Arbeitsverhältnis dauert.“

In der Sache noch schärfer ist das Urteil Ripperdens über die Entscheidung vom 15. Februar, die er an der gleichen Stelle folgendermaßen kritisiert:

„Das Berufungsurteil unterstellt den Widerspruch des Arbeiters bei der ersten Lohnzahlung als wahr. Fest steht weiter, daß der Arbeiter, bevor er auschied, wiederum verlangte, nach dem Tarif entlohnt zu werden. Trotzdem hält es das RAG für „rechtsbedenklich“, daß das RAG in dem „Weiterarbeiten“ zu dem geringeren Lohnsatz und der „vorbehaltlosen“ Annahme in der Folgezeit den Verzichtwillen sieht. Was soll nun eigentlich der Arbeitnehmer, der sich seinen Anspruch erhalten will, tun? Er muß offenbar, wenn er tarifwidrig entlohnt wird, sofort kündigen, also nicht weiterarbeiten oder mindestens bei jeder Lohnzahlung einen Protest einlegen, der in Wahrheit hier eine ganz überflüssige Deklamation gewesen wäre. Klarer als dies, die zwei obengenannten Widersprüche kann doch gar nicht erweisen werden, daß der Arbeitnehmer keinen Verzichtswillen hatte. Wenn das RAG auf dem eingeschlagenen Weg weiter in diesem Tempo fortschreitet, wird von der Unabdingbarkeit bald nicht mehr viel übrigbleiben.“

Es ist im höchsten Maße zu bedauern, daß das Reichsarbeitsgericht die Rolle des Bahnbrechers einer unsozialen Rechtsauffassung übernimmt. Wir wollen hoffen, daß der von Ripperden angekündigte Kampf der Arbeitsrechtswissenschaft für eine gesehene Auslegung der Tarifvertragsverordnung Erfolg hat. Erforderlichenfalls wird eine Änderung des Textes der Tarifvertragsverordnung angestrebt werden müssen, um mißbräuchliche Auslegungskünste unmöglich zu machen.

## Innungsausschüsse für Lehrlingsangelegenheiten.

Das Reichsarbeitsgericht hat, gestützt auf § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes, entschieden, daß in Lehrlingsangelegenheiten eine Klage beim Arbeitsgericht nur dann anhängig gemacht werden kann, wenn eine Verhandlung vor dem Innungsausschuß nach § 81a, Nr. 4 der Gewerbeordnung vorausgegangen ist. Da der Innungsausschuß jetzt paritätisch zusammengesetzt sein muß, haben die Innungen es mit seiner Bildung nicht eilig. Die Folge davon ist, daß die Lehrlinge nicht die Möglichkeit haben, beim Arbeitsgericht ihr Recht zu suchen. Um diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe die in Frage kommenden Behörden ersucht, die Innungen aufzufordern, die Bildung der Lehrlingsausschüsse unverzüglich vorzunehmen. In dem Erlaß des Ministers heißt es:

„Nach der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts ist die Verhandlung vor dem Innungsausschuß eine unerläßliche Voraussetzung der Erhebung der Klage vor dem Arbeitsgericht. Mit Rücksicht auf diese Rechtslage ersuche ich erneut, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln von den Innungen die unverzügliche Bildung der Innungsausschüsse zu fördern, deren Nichtvorhandensein nach jener Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts geradezu zu einer Rechtsverweigerung für alle diejenigen Arbeitnehmer führt, die einerseits gezwungen sind, sich zunächst an den Innungsausschuß zu wenden, dies aber andererseits mangels Bildung eines solchen nicht können.“

Daß die Innungen nunmehr ihrer Pflicht nachkommen werden, steht noch lange nicht fest. Es ist jedenfalls bezeichnend, daß das Zentralorgan der Innungen, „Das deutsche Handwerksblatt“, den Erlaß des preussischen Ministers ohne jede Bemerkung wiedergibt. Wäre die Zentralleitung der Innungen willens, die Bildung der Innungsausschüsse zu fördern, so hätte ihr Organ wohl schon eine entsprechende Aufforderung erlassen. Hoffentlich tun nun wenigstens die Behörden ihre Pflicht.

## Hausgewerbetreibende und Arbeitslosenversicherung.

Nach § 165 der Reichsversicherungsordnung unterliegen Hausgewerbetreibende mit einem Jahreseinkommen von weniger als 3600 Mk. der Krankenversicherung. Und da § 69 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bestimmt, daß für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert ist, wer der Krankenversicherungspflicht unterliegt, unterstehen mithin die Hausgewerbetreibenden der Arbeitslosenversicherung. Das Reichsarbeitsministerium ist merkwürdigerweise anderer Ansicht:

„Das Arbeitslosenversicherungsgesetz geht davon aus, daß gegen Arbeitslosigkeit nur Arbeitnehmer versichert sein können. Das ist zwar nicht im § 69 gesagt, folgt aber aus den Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel, insbesondere aus § 143. Dementsprechend sind selbständige Hausgewerbetreibende im Sinne des § 162 der Reichsversicherungsordnung meines Erachtens nie gegen Arbeitslosigkeit versichert, und zwar auch dann nicht, wenn sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Dies wurde übrigens auch schon für die Erwerbslosenfürsorge von den Kommentatoren der Verordnung vom 16. Februar 1924 angenommen. Dagegen sind die sogenannten Heimarbeiter als Arbeitnehmer anzusehen, wie ich das bereits in meinem Bescheid vom 4. Juli 1923 zum Ausdruck gebracht habe.“

Das Reichsarbeitsministerium irrt. § 69 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes spricht klar aus, daß für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist, „wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist“. Einschränkungen dieser Regel sind in bezug auf gewisse Personenkreise ausdrücklich durch das Gesetz bestimmt. Soweit das Gesetz solche Einschränkungen und Ausnahmen nicht ausdrücklich festlegt, muß der Regelfall Anwendung finden, wonach die Krankenversicherungspflicht die Arbeitslosenversicherungspflicht nach sich zieht.

Sachlich ist der Bescheid um deswegen gefährlich, weil die Grenze zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter so überaus flüchtig ist, daß exakte Unterscheidungen meist unmöglich sind. Deshalb schließt der § 165 RVO. ausdrücklich alle Hausgewerbetreibenden ein, „soweit ihnen nicht ein jährliches Einkommen von 3600 Mk. sicher ist“. Tatsächlich bildet der Hausgewerbetreibende ein Zwischenglied zwischen Arbeiter und Unternehmer. Seiner Selbständigkeit auf persönlichem Gebiet steht die Unselbständigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet gegenüber.

## Bekanntmachung der Akkordsätze durch den Betriebsrat am Schwarzen Brett.

Das Reichsarbeitsgericht hatte kürzlich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Bekanntmachung der Akkordsätze zum Aufgabenkreis des Betriebsrats gehört, und ob dieser die Bekanntmachung am Schwarzen Brett vornehmen darf. Das Reichsarbeitsgericht hat das bejaht. In der Begründung des Urteils vom 28. März 1928 (R. B. 11/28) heißt es u. a.:

„Im § 36 BVO. ist bestimmt, daß der Arbeitgeber für die Laufende Geschäftsführung die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebes und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen hat. Daß hierzu auch die Verpflichtung gehört, der Betriebsvertretung die Möglichkeit von Bekanntmachungen an die Arbeiterschaft durch Anschlag am sogenannten Schwarzen Brett zu gewähren, kann nicht zweifelhaft sein. Die Antragsgegnerin (Unternehmer) bestreitet das auch nicht, sie vertritt vielmehr nur den Standpunkt, daß die Bekanntgabe der Akkordsätze nicht zu den Aufgaben der Betriebsvertretung gehöre, es im übrigen auch der Bekanntmachung durch den Arbeiterrat gar nicht bedürfe, da die Bekanntgabe Sache des Einzelarbeitsvertrages sei und die Akkordsätze jedem einzelnen beteiligten Arbeiter im Lohnbureau zur Einsicht zur Verfügung standen.“

Dieser Auffassung der Antragsgegnerin kann nicht beigetreten werden. Dem Betriebsrat liegt neben der Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke die Wahrnehmung der Interessen der Belegschaft des Betriebes ob. Aus dieser allgemeinen Stellung der Betriebsvertretung ergibt sich ein allgemeiner Aufgabenkreis, alles zu tun, was die Interessen der Arbeiterschaft zu fördern dienlich ist. Diesem Zweck dient auch die Orientierung der Arbeitnehmer über ihre Lohnverhältnisse durch Bekanntgabe der, sei es durch Tarif, sei es durch Betriebsvereinbarung geregelten Lohnbedingungen an einer für allgemeine Bekanntmachung bestimmten Stelle, damit jeder Arbeitnehmer in der Lage ist, sich im Zweifelsfalle über die bestehenden Lohnsätze Gewißheit zu verschaffen.

Indessen darf eine solche Maßnahme, die eine Unannehmlichkeit für die Arbeiterschaft bedeutet, naturgemäß nicht gegen das berechnete Interesse des Arbeitgebers verstoßen. Die Antragsgegnerin hat im vorliegenden Falle ein solches berechtigtes Interesse dahin geltend gemacht, daß durch den Anschlag der Akkordsätze Betriebsgeheimnisse gefährdet würden. Würde das der Fall sein, so würde allerdings der Antragsgegnerin das Recht zuzugestehen sein, den Anschlag zu verbieten. Denn ihre sich aus § 36 BVO. ergebende Verpflichtung, dem Betriebsrat Bekanntmachungen am Schwarzen Brett zu ermöglichen, findet ihre Grenze in einem entgegenstehenden berechtigten und überwiegenden eigenen Interesse. Das hat auch das Arbeitsgericht nicht verkannt. Das Reichsarbeitsgericht konnte aber nicht feststellen, daß eine Gefährdung von Betriebsgeheimnissen in Frage komme und insoweit ein berechtigtes Interesse der Antragsgegnerin entgegenstehe.“

Infolgedessen hat das Reichsarbeitsgericht die Revision des Unternehmers zurückgewiesen und damit entschieden, daß der Betriebsrat berechtigt und sogar verpflichtet ist, die Akkordsätze oder andere Lohn- und Arbeitsbedingungen auch am Schwarzen Brett bekanntzumachen.

## Vertretungen vor den Arbeitsgerichten.

Nach § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes sind Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vor den Arbeitsgerichten ausgeschlossen; zugelassen sind dagegen Mitglieder oder Angestellte wirtschaftlicher Organisationen von Unternehmern oder Arbeitern und Angestellten oder Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Vereinigung oder für deren Mitglieder auftreten. Ein Innungsmeister, der vom Arbeitsgericht verurteilt war, ließ sich vor dem Landesarbeitsgericht durch einen Dr. rer. pol., den Geschäftsführer der „Arbeitsgemeinschaft des berufstätigen gewerblichen Mittelstandes“ der betreffenden Stadt, vertreten. Die Kläger beantragten Verwerfung der Berufung schon aus dem Grunde, weil der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten kein Bevollmächtigter im Sinne des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes sei. Das Landesarbeitsgericht Jena hat den Standpunkt der Kläger gebilligt und demgemäß des erste Urteil aufrechterhalten. Unter wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern oder Unternehmern im Sinne des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes seien nur Vereinigungen zu verstehen, die Parteien des Schlichtungsverfahrens sein können, und als Verbände von wirtschaftlichen Vereinigungen können nur die Spitzenorganisationen dieser Vereinigungen verstanden werden. Die Arbeitsgemeinschaft des berufstätigen gewerblichen Mittelstandes, deren geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Beklagte ist, ist kein organisatorisch durchgebildetes Körperschaftsähnliches Rechtsgebilde, keine Vereinigung auf beruflicher Grundlage, ihr fehlt auch die Fähigkeit, Partei eines Tarifvertrages zu sein und einen solchen Vertrag rechtswirksam abzuschließen. Dem Prozeßvertreter des Beklagten mangelt somit die Vertretungsfähigkeit im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes.





# Aus dem Verbandsleben



## Mitteilungen des Vorstandes. Gewerkschaftskongress in Hamburg.

Bei den Stichtwahlen zum Gewerkschaftskongress haben erhalten: Gau Ostpreußen und Stettin: Klose (Stettin) 2200 Stimmen, Winkler (Königsberg) 1182 Stimmen; Gau Brandenburg: Ahlemeyer (Berlin) 1503 Stimmen, Siedfeld (Berlin) 2903 Stimmen; Gau Stuttgart: Fischer (Stuttgart) 3325 Stimmen, Schulze (Stuttgart) 1829 Stimmen.

Es sind somit in den Haupt- und Stichtwahlen gewählt worden: 1. Wahlbezirk: Gau Ostpreußen und Stettin: Gustav Klose (Stettin); 2. Wahlbezirk: Gau Breslau: Raver Kuhl (Breslau); 3. Wahlbezirk: Verwaltungsstelle Berlin: Max Freigang (Berlin); 4. Wahlbezirk: Gau Brandenburg: August Siedfeld (Berlin); 5. Wahlbezirk: Gau Dresden: Wilhelm Gericke (Dresden); 6. Wahlbezirk: Gau Leipzig: Richard Werner (Leipzig); 7. Wahlbezirk: Gau Erfurt: Wilhelm Arthelm (Erfurt); 8. Wahlbezirk: Gau Magdeburg: Willi Dittmann (Magdeburg); 9. Wahlbezirk: Gau Hamburg: Heinrich Blecke (Hamburg); 10. Wahlbezirk: Gau Hannover: August Seidel (Hannover); 11. Wahlbezirk: Gau Düsseldorf: August Hartung (Düsseldorf); 12. Wahlbezirk: Gau Frankfurt: Wilhelm Weidner (Frankfurt a. M.); 13. Wahlbezirk: Gau Nürnberg: Konrad Mörsberger (Nürnberg); 14. Wahlbezirk: Gau München: Hermann Koch (München); 15. Wahlbezirk: Gau Stuttgart: Fritz Fischer (Stuttgart).

Gemäß den Beschlüssen des Frankfurter Verbandstages treten zu den in Urwahlen gewählten Delegierten als Vertreter des Vorstandes

und der Redaktion der „Solzarbeiter-Zeitung“ die Kollegen Fritz Tarnow, Markus Schleicher, Karl Jahn und Hermann Scheffler.

## Mit Leserninnen unsere Klumme ist Am 34. Wochenauslieferung föllig

**Ergebnis der Urabstimmung.**  
Nach dem endgültigen Ergebnis der Urabstimmung über die Einführung der Invalidenunterstützung im Verband haben sich von unseren 1178 Verwaltungsstellen mit 307 619 Mitgliedern (Stand Ende Juli) an der Urabstimmung beteiligt 1102 Verwaltungsstellen mit 1 606 335 Mitgliedern.

Abgegeben wurden 120 282 Ja-Stimmen und 38 686 Nein-Stimmen. Ungültig waren 1667 Stimmen.

Die nachfolgende Tabelle gibt ein Bild von der Beteiligung und dem Stimmenverhältnis in den einzelnen Gauen:

Gau	Verw.-stell.	Mitglieder	Abgestimmt haben		Abgegebene Stimmen		un-gültig		
			Ja	Nein	absolut	Proz.			
Ostpreußen	50	6332	47	3286	51,9	2385	73,4	869	38
Stettin	36	10703	34	6464	60,4	4923	77,2	1457	84
Breslau	88	18981	84	11353	59,8	9205	81,8	2051	87
Brandenburg	193	45020	128	19547	43,4	12159	63,0	7150	238
Brandenburg ohne Berlin	132	17826	127	10153	57,0	7418	73,6	2659	76
Verw.-St. Berlin	1	27194	1	2394	34,5	4741	51,4	4491	162
Dresden	57	28561	56	16117	56,3	11677	73,3	4248	102
Leipzig	71	39075	70	18297	55,3	12838	70,0	5434	180
Erfurt	89	12363	84	6865	55,5	5502	80,9	1295	68
Magdeburg	52	14337	50	8487	59,2	7240	86,1	1165	82
Hamburg	69	28532	67	13573	51,2	9978	73,9	3520	75
Hannover	66	24008	59	12887	53,7	11430	89,6	1351	126
Düsseldorf	77	17303	74	8559	49,4	6538	86,6	2920	81
Frankfurt	79	20987	66	9021	43,1	7265	81,1	1688	68
Nürnberg	90	18300	81	9835	53,7	8800	90,3	946	89
München	62	9266	58	5690	61,4	4500	80,0	1123	67
Stuttgart	109	21777	94	10661	49,0	6884	65,7	3595	182
Engelmitglieder	—	125	—	13	10,4	13	100,0	—	—
Zusammen	1178	307619	1102	160635	52,2	120282	75,7	38686	1667

In der Abstimmung haben sich 52,2 Prozent der Mitglieder beteiligt. Über den Gesamtdurchschnitt geht die Beteiligung wesentlich hinaus in den Gauen München (61,4 Prozent), Stettin (60,4 Prozent) und Breslau (59,8 Prozent). Beträchtlich unter dem Durchschnitt bleiben der Gau Frankfurt (43,1 Prozent) und die Stadt Berlin (34,5 Prozent).

Von den abgegebenen gültigen Stimmen lauteten 75,7 Prozent auf Ja, also über eine Dreiviertelmehrheit hat sich für die Einführung der Invalidenunterstützung entschieden. Über dem allgemeinen Durchschnitt stehen die Gauen Nürnberg (96,3 Prozent), Hannover (89,6 Prozent), Magdeburg (86,1 Prozent), Breslau (81,8 Prozent) und Erfurt (80,9 Prozent). Unter dem Durchschnitt liegen Düsseldorf (66,6 Prozent), Stuttgart (65,7 Prozent) und Brandenburg mit Berlin (63 Prozent). In der Stadt Berlin wurden 51,4 Prozent Ja-Stimmen abgegeben.

Das Resultat der Urabstimmung, das diese große Mehrheit für die Einführung der Invalidenunterstützung gebracht hat, wird manchen überraschen. Wir haben dieses Resultat erwartet. Seit Jahr und Tag ist sowohl auf Verbandstagen als auch auf Gautagen und auf Konferenzen immer wieder in lebhafter Weise die Forderung nach Unterstützung der alten, arbeitsunfähigen Verbandskollegen erhoben worden. Es verzog kein Tag, an dem nicht in beweglichen Zuschriften an den Vorstand gefordert wurde, die Lücke in unseren sozialen Unterstützungseinrichtungen zu schließen und auch eine Unterstützung für die alten, arbeitsunfähigen, verbrauchten Kollegen einzuführen, denn deren bittere Notlage müsse durch die Hilfsbereitschaft und Solidarität der Klassen-genossen gelindert werden.

Wir begrüßen das Ergebnis der Urabstimmung, weil wir die feste Überzeugung haben, daß die Einführung dem Verband zum Vorteil gereichen wird.

Der Vorstand.

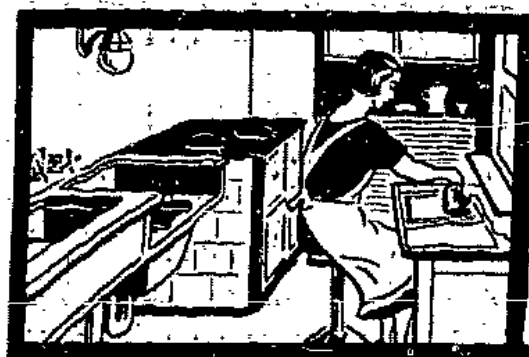
Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Verwaltungsstellen:

Verwaltungsstelle	ja		nein		Verwaltungsstelle	ja		nein		Verwaltungsstelle	ja		nein		Verwaltungsstelle	ja		nein	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.		absolut	Proz.	absolut	Proz.		absolut	Proz.	absolut	Proz.		absolut	Proz.	absolut	Proz.
Gau Ostpreußen	44	21	36	12	Stargard	124	8	12	8	Langenbielau	53	11	23	—	Ludau	15	6	6	—
Allenstein	25	1	33	13	Stavenhagen	56	7	37	7	Langenöls	388	68	4741	4491	Ludauwalde	423	96	11	2
Angerburg	33	13	39	15	Sternberg	64	37	232	37	Lauban	39	7	177	114	Lützen	56	17	22	2
Bartenstein	36	4	9	—	Stettin	577	232	71	—	Leobschütz	—	—	82	32	Marienwerder	6	27	4	18
Barwieße	—	—	39	9	Stolp	514	71	32	—	Niebau	156	14	2	39	Meseritz	8	4	37	16
Beuthen	—	—	16	—	Stralsund	168	32	47	—	Piegnitz	1419	231	17	21	Meyenburg	15	2	3	14
Bergfriede	9	22	39	9	Strelitz (Alt-)	47	19	8	—	Löwenberg	32	1	8	50	Mühlendorf	22	12	—	—
Braunsberg	4	—	39	—	Swinemünde	80	8	136	13	Malapane	23	—	321	117	Müncheberg	5	—	—	—
Danzig	211	12	32	—	Seterow	136	13	6	—	Marßflässa	28	—	6	—	Neudamm	68	17	27	4
Deutsch-Eulau	6	—	10	—	Torgelow	—	—	10	—	Mittelsteine	25	1	5	14	Neuenhagen	4	5	24	1
Ebersberg	74	4	29	2	Uxepow	—	—	18	—	Mittelwalde	16	2	132	74	Neuruppin	121	16	—	—
Elbing	205	22	3	15	Udermünde	—	—	81	—	Mustau	95	18	—	24	Neuzelle	19	—	—	—
Gerbau	15	17	59	81	Uferin	—	—	42	—	Neisse	32	4	98	32	Niederfinow	15	16	58	2
Goldap	60	5	110	42	Waren	32	18	32	18	Neumarkt	13	—	66	1	Nowawes	86	32	14	8
Gumbinnen	65	8	69	55	Warin	3	32	32	32	Neumühlwäde	—	—	66	1	Oderberg	261	40	78	6
Hohenstein	12	1	51	19	Warenmünde	63	8	67	5	Neusalz	101	8	8	8	Oranienburg	28	17	199	124
Insterburg	74	20	27	—	Wesenberg	67	5	79	26	Neustadt	26	4	15	6	Peitz	11	12	40	—
Johannisburg	7	44	4	16	Wismar	200	79	2	2	Neustädtel	48	2	108	6	Perleberg	80	2	67	1
Königsberg	574	320	248	11	Wittenburg	2	2	1	1	Niestz	200	163	—	4	Potsdam	73	30	95	19
Labiau	9	—	8	45	Wolgast	30	1	6	6	Oberlogau	23	—	65	4	Prezslau	31	30	113	23
Liebmühl	1	12	20	1	Wollin	9	6	9	9	Obernigt	21	—	37	4	Pr.-Friedland	17	11	206	39
Löwen	14	10	18	—	Gau Breslau	—	—	2	—	Ohlau	22	11	8	41	Prigwall	30	6	2846	1212
Löwenhagen	3	23	61	2	Agnetendorf	9	5	11	—	Oels	118	51	810	24	Reichenhagen	5	—	39	—
Oyd	7	32	95	7	Barnsdorf	—	—	11	—	Oppeln	38	20	133	13	Reichenhagen	9	—	14	2
Maschwitz	—	—	78	28	Bernstadt	11	—	4	137	Ratibor	76	13	587	180	Rathenow	161	11	338	125
Marggradowa	5	—	57	1	Beuthen	4	137	146	146	Ratibor	76	13	14	1	Reetz	15	1	417	29
Marienburg	31	12	19	7	Breslau	1835	364	106	11	Ratibor	76	13	48	48	Reichshiltten	36	49	452	137
Mohrungen	7	16	27	2	Brieg	107	12	43	1	Reichshiltten	49	—	62	48	Reichshiltten	36	14	40	19
Reidenburg	19	—	82	6	Bunzlau	107	12	49	—	Ratibor	76	13	75	31	Rheinsberg	15	14	450	19
Nikolaiken	21	—	21	21	Christiansstadt	21	5	49	—	Ratibor	76	13	30	10	Ruhlsdorf	24	6	86	10
Ogonten	12	17	42	37	Coßel	46	—	49	—	Ratibor	76	13	8	9	Schluppe	64	3	80	151
Ortelsburg	81	20	12	—	Deutsch-Rijja	26	—	26	—	Rauscha	64	1	20	—	Schneidemühl	103	100	105	17
Oserode	68	6	53	—	Erdmannsdorf	38	11	54	15	Reichenbach	54	15	5	24	Schönfließ	—	21	217	12
Palmnicken	8	12	12	3	Falkenberg	—	—	13	6	Reichenstein	13	6	98	16	Schönlanke	81	98	24	5
Peitzendorf	26	2	29	1	Festenberg	32	10	82	28	Rüders	82	28	15	2	Schönwalde	8	—	9	67
Pr.-Eulau	19	20	23	14	Frankenstein	60	15	67	14	Sagan	67	14	24	28	Schöpfung	27	6	159	13
Pr.-Holland	35	1	4	—	Freiburg	291	73	291	73	Schmieberg	—	—	19	13	Schwedt	—	—	156	60
Ruppen	13	—	10	14	Friedland	39	14	39	14	Schweidnitz	195	26	17	10	Schwerin	16	4	63	26
Rahenburg	81	25	46	6	Glag	52	4	52	4	Seitenberg	44	1	7	20	Schwiebus	80	22	177	26
Rhein	3	12	19	10	Gleiwitz	89	31	89	31	Sprottau	22	16	5	9	Senftenberg	25	—	402	52
Riezenburg	—	—	11	—	Glogau	91	33	91	33	Steinau	13	—	—	18	Soldin	19	3	161	65
Rubanzum	85	5	33	10	Görlitz	762	69	762	69	Strehlen	30	13	93	35	Sommerfeld	17	5	8	17
Schenefeld	10	3	24	82	Greifenberg	35	12	35	12	Striegau	309	23	—	9	Sorau	136	53	169	26
Ernsburg	36	10	6	1	Greulich	23	21	23	21	Tschannen	22	2	15	40	Spandau	159	130	500	36
Staluppen	31	1	63	—	Gr.-Bartenbg.	19	—	19	—	Trebnitz	22	27	36	2	Spremberg	41	90	20	4
Siebnitz	1	8	17	—	Grünberg	134	72	134	72	Waldenburg	210	32	48	115	Strausberg	77	13	15	2
Tarnau	2	1	5	—	Gubben	13	—	13	—	Weißenwasser	25	—	12	—	Teltow	—	13	15	4
Teltow	240	80	43	—	Hannau	149	46	149	46	Wernsdorf	40	—	32	26	Templin	12	9	203	325
Wartenburg	15	—	74	—	Hannau	149	46												



Table with columns for administrative offices (Verwaltungsstelle), counts (ja/nein), and names of various regions and districts across Germany, including Gau Leipzig, Gau Erfurt, and Gau Thüringen.





# Heim und Familie



## Etwas über Fenstervorhänge.

Von W. Schliebener.

Was für den Menschen die Augen, sind für die Wohnung die Fenster. Nun soll es wohl vorkommen, daß Menschen ihre Augen mißhandeln oder nicht in acht nehmen, sie müssen dann dafür büßen. Doch im allgemeinen weiß jeder, was er an seinem Augenlicht hat, und behandelt es entsprechend. Daß aber die Menschen die Fenster ihrer Wohnung richtig behandeln, kommt nicht oft vor. Meist sieht man die Fenster einer Wohnung so mißachtet, oder vielleicht richtiger ausgedrückt, so sorgsam behütet und bedeckt, daß man sich fragen

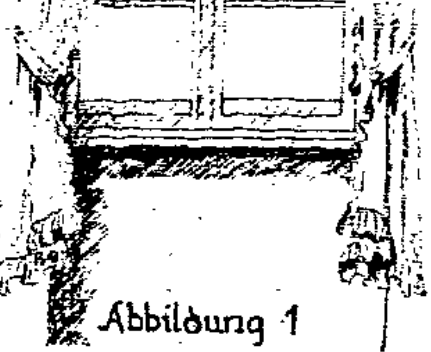


Abbildung 1

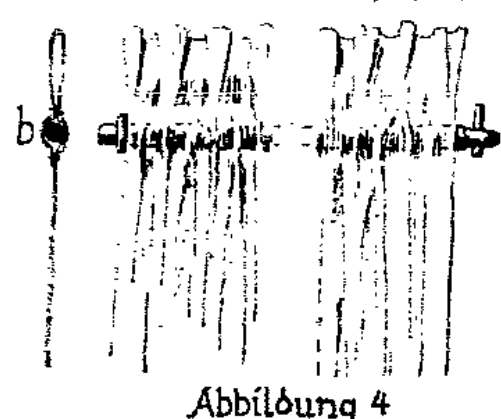


Abbildung 4

muß, weshalb denn der Architekt die Wohnung mit Fenstern versehen hat, wenn die Bewohner sie doch wieder mit den lichtundurchlässigsten Stoffen behängen.

Nun soll zugegeben werden, daß bis vor noch gar nicht langer Zeit die Architekten selbst dem Wohnungsfenster nicht die genügende Beachtung schenkten. Das Fenster galt beim Miethaus, und vor allem bei der großstädtischen Mietskasernen, als willkommenes Hilfsmittel zur Erzielung einer passablen Fassade. Ob die Form des Fensters und die Anordnung derselben zur Wohnung den besten Lichteinfall brachten, wurde überhaupt nicht oder nur so nebenher in Betracht gezogen. Doch das ist heute viel besser geworden, wenn auch nicht immer und überall zufriedenstellende Resultate erzielt werden — weil man selbst bei verhältnismäßig kleinen Fenstern nicht ohne das stark lichtmindernde Kämpferholz auszukommen —, so läßt man es sich doch angelegen sein, durch eine zweckmäßige Fensterform und Anordnung, der Wohnung den bestmöglichen Lichteinfall zu geben. Man geht sogar so weit, aus Zweckmäßigkeitsgründen an Stelle der hohen Fenster den Räumen und der Fassade breitgelagerte Fenster einzufügen. Man geht von der Tatsache aus, daß der in einem Zimmer mit zwei Fenstern verbleibende Mittelpfeiler für die Raumnutzung doch verloren ist, während bei Verwendung eines breitgelagerten Fensters seitlich davon noch beträchtliche Wandflächen übrigbleiben, die gut genutzt werden können. Außerdem erzielt man mit diesen Fenstern nicht nur einen besseren Lichteinfall für den Raum, auch für die Durchbildung der Hauswand bildet diese Fensterform ein wertvolles Hilfsmittel architektonischer Gestaltung.

Wie verhalten sich nun die Mieter gegenüber solchen neuen Fensterformen? Der erste und oft einzige Leitzedanke bei Anschaffung neuer Vorhänge für eine neue Wohnung ist gewöhnlich der: Wie kann ich Gardinen anbringen, damit der Nachbar sie nicht und er womöglich vor Neid platzt? Das ist falsch, ihr lieben Leserinnen! Richtiger ist es, sich folgende Fragen zu stellen und danach zu handeln. Wie wirkt das Fenster ohne Vorhänge im Raum; hat das Fenster Unter- und Oberflügel — oder war der Architekt so vernünftig und verwendete Fenster mit nur einer Flügelreihe; ist das Fenster zweiflügelig oder dreiflügelig; liegt das Fenster breit oder steht es hoch in der Wand? Dann muß festgestellt werden, ob der Abstand der gegenüberliegenden Häuser so gering ist, daß die dort Wohnenden auch bei Tage bequem einem ins Zimmer sehen können, oder ist die Entfernung so weit, daß dies nicht möglich ist. Liegt das Haus in einem Garten, ist es also vom Verkehr überbaut, abgeschlossen, dann um so besser. Nach allen diesen Gesichtspunkten sind die Form der Fenstervorhänge und die Stoffart zu wählen. Liegen die Fenster so, daß auch bei Tage niemand hineinschauen kann, wäre es unnützlich, außer einem Vorhang, den man abends schließen kann, die Fenster mit einem dichten Gewebe zu verhängen.

Wir haben hier einige Zeichnungen gegeben für Vorhänge drei verschiedener Fensterformen. Abbildung 1 zeigt das früher übliche und auch jetzt noch vielfach verwendete Fenster mit Unter- und Oberflügel. Es ist auch die gut bekannte Form der Gardinen beibehalten, nur sind hier die Schals nach der Seite abziehbar eingerichtet (siehe bei 2), um die Unter- und Oberflügel ohne Beschädigung der Gardinen zu öffnen und die Scheiben bequem reinigen zu können. Der Querbehang wird an der oberen Kante so verzahnt, wie bei 1. in der Abbildung 4 gezeigt. Der Querbehang wird mit dem Hohlraum auf ein Band gereicht, bis er in seiner Länge den Rantenlängen des Gardinenbrettes entspricht. Die in Frage kommenden Ranten des Brettes

werden mit einem Band benagelt und hieran der Querbehang mit Stednadeln festgesteckt. Sehr viele sind sich über die zu erfüllenden Aufgaben eines solchen Querbehanges nicht im klaren. Er ist nicht reines Dekorationsstück, sondern er soll gleichzeitig die Zugvorrichtungen der seitlichen Schals und des Zugvorhanges verdecken. Deshalb genügt eine geringe Breite, und dies auch darum, weil die Unterkante des Querbehanges so hoch liegen muß, damit die Oberkante der oberen Fensterflügel ungehindert darunter hergehen kann; somit eine Zerreißen des Vorhanges vermieden wird.

Durch die Art des Nähens und indem der Querbehang unaufgereicht etwa die doppelte Länge der Gardinenbrettkanten hat, entsteht über dem durchgezogenen Band eine Rüsche, wie sie in den Abbildungen 1 und 3 und in der größeren Darstellung (Abbildung 4) zu sehen ist. Unterhalb des eingezogenen Bandes fällt der Stoff zwanglos in Falten. Die untere Kante des Querbehanges und die inneren Ranten der beiden Schals (Abbildung 1) werden noch mit einem 6 bis 8 Zentimeter breiten Bolant besetzt. Ein solcher Vorhang aus schlichtem Voil oder Tüll wirkt für ein Schlafzimmer frisch und düftig. Der große Vorzug solcher Vorhänge liegt aber in der bequemen Reinigung und in dem Wiederanbringen, denn wenn der Querbehang vom Gardinenbrett gelöst und die Schnur herausgezogen ist, ist er glatt. Die Schals werden an einem angenähten Ringband aufgehängt und mit Schnurzug versehen. Bei dieser Gardinenform muß dann allerdings dahinter noch ein Vorhang zum Abblenden des Fensters während der Nachtzeit angebracht werden.

Die Abbildung 2 zeigt uns ein Fenster, wie es heute in Neubauwohnungen schon häufig anzutreffen ist. Diese Fenster sind entsprechend der Flügelanordnung im ganzen niedriger als das vorherbeschriebene Fenster. Es wäre nun wirklich nicht richtig, dieses Fenster, das trotz der kleineren Abmessung genügend Licht gibt, mit einem Querbehang zu verdunkeln. Man kann hier zwei Schals auf einer Messingstange zum Zuziehen aufhängen. Muß man wegen des nicht gewünschten Einblicks seines Gegenübers Scheibengardinen anbringen, so kann man diese mit kleinen Messing- oder Zelluloidringen an einer Messingstange anhängen, oder man näht sie ebenfalls wie in der Abbildung 4 gezeigt ist und schiebt sie auf Messingstangen, die mit Haken und Ösen am Fensterflügelrahmen befestigt werden. Solcher Schutz gegen Einblicke hat den Vorzug der Billigkeit und hindert nicht das Öffnen der Flügel, wie dies bei Verwendung von Stores geschieht.

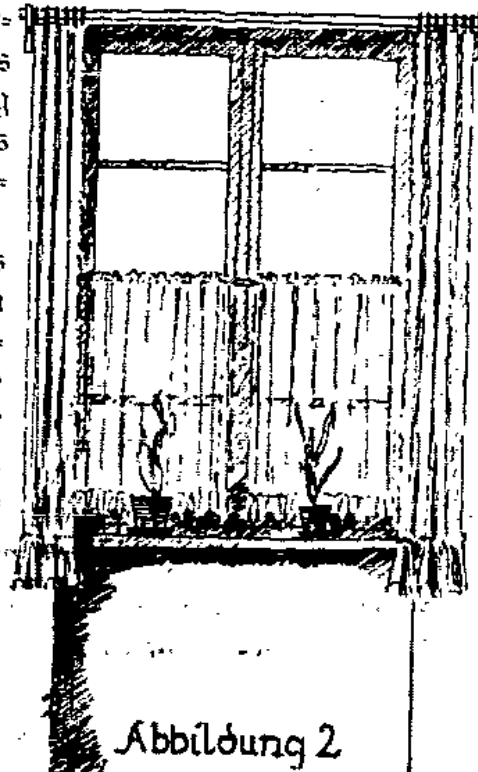


Abbildung 2

Nun zeigen wir noch eine Fensterlösung, wie man sie ebenfalls in Neubauwohnungen hin und wieder antrifft, die eigentlich, vom Standpunkt der Zimmerbelichtung und Raumnutzung aus betrachtet, als am idealsten angesehen werden muß. Aber hier kann man die sonderbarsten und ganz ungewöhnlichsten Vorhänge finden, weil die meisten Mieter solcher bestenfalls Wohnungen vor einem Raum stehen und mit den bekannten alten Mitteln diese neue Fensterformen behandeln wollen. Hier ist in der Abbildung 3 eine Lösung für solche Fälle gezeigt.

Es sei als Wohnzimmerfenster angenommen. Die seitlichen Schals und der Querbehang werden aus einem farbigen (eintönigen oder gemusterten) Stoff genäht. Der Querbehang, wie bei Fenster 1 beschrieben, jedoch die untere Kante statt des Bolants mit einer Posamente besetzt. Die Ranten der Schals erhalten die gleiche Posamente, die selbstverständlich zum Muster und Farbton des Stoffes passen muß. Die Schals sind so breit im Stoff zu halten und so aufzuhängen, daß sie gleichzeitig als Abblendung des Fensters am Abend und als Sonnenschutz dienen. In der Mitte läßt man die Schals etwa 10 Zentimeter übereinandergehen. Muß fremdem Einblick gewehrt werden, so kann man Scheibengardinen anbringen. Ganz reizvoll ist eine Scheibendekoration, wie sie hier in der Zeichnung 3 dargestellt wurde. Sie ist aus Voil oder Tüll in der Art, wie in Abbildung 4 gezeigt, zu nähen. Die Teile sind entsprechend zuzuschneiden und zu nähen. Die Schals werden seitlich gerast. Die Ranten werden mit einer schmalen Spitze besetzt. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die einzelnen Teile etwa doppelt so groß zugeschnitten werden müssen, wie sie gebraucht werden, um beim Aufreißen auf einem Band oder einer Stange Falten und Rüschen zu erhalten.

Das sind nur einige Beispiele von schönen und praktischen Fenstervorhängen. Die geschickte Hausfrau wird sie sich selbst zuschneiden und nähen können, und sie wird bei

einem erfindungsreichen Geist leicht noch auf andere Formen kommen. Besonders für Scheibengardinen lassen sich viele reizvolle Formen finden. Aber liebe Leserin: Welche Form du deinen Fenstervorhängen auch gibst, immer denke daran, daß die Fenster die Augen deiner Wohnung sind, und daß du gewiß nicht deine lieblichen Augen verdunkeln möchtest, tue es auch nicht mit denen deiner Wohnung. Laß Licht

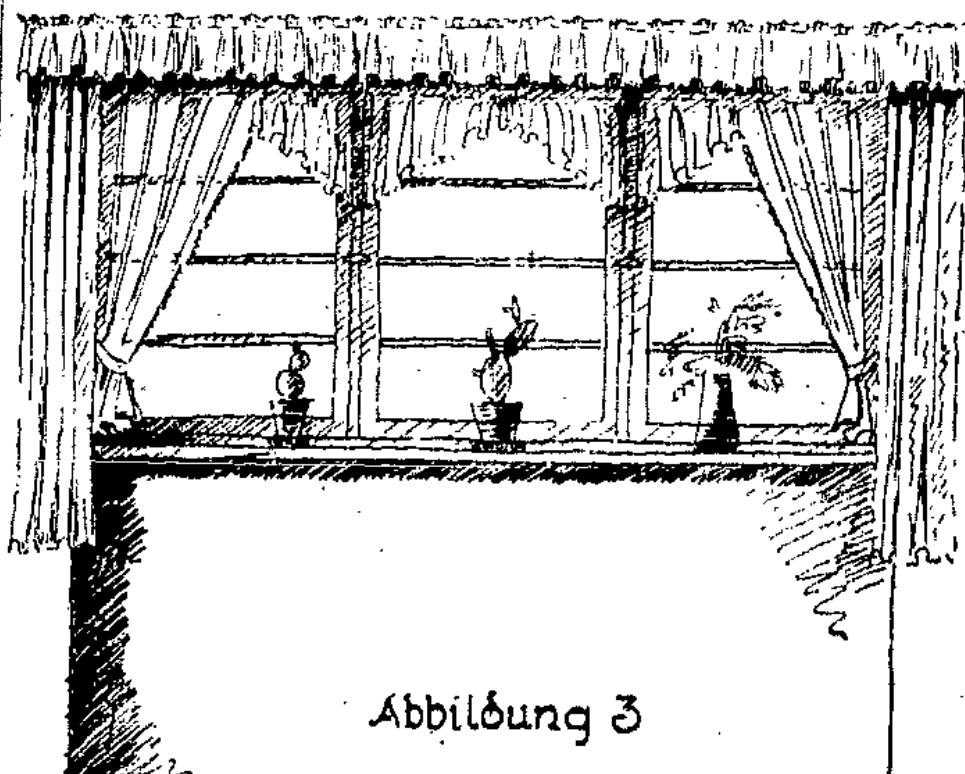


Abbildung 3

herein und Sorge, daß in bequemer Weise die Fensterflügel zu öffnen bleiben, damit schnell und gründlich gelüftet werden kann. Alles, was dich hieran hindert, wirf zum Teufel hinaus.

## Die Angst der Kinder vor der Dunkelheit.

Die Zahl der Jungen und Mädchen wird immer kleiner, die sich vor dunklen Zimmern fürchten. Oft hört man jetzt gerade das Gegenteil. Wenn das Feuer im Ofen brennt und die Tür offen steht, betlagen sich die Kinder, daß sie nicht einschlafen können, weil ein Licht im Zimmer ist. Die Erklärung für diesen Wandel ist wohl das elektrische Licht, das jetzt schon in den vielen Wohnungen im Gebrauch ist. Beim ersten Aufbruch der Kinder ist es aufgedreht, und so haben sie das Bewußtsein, daß mit einem Handgriff alles hell sein kann. Das beruhigt sie auch in der Finsternis. Früher, als es Petroleumlampen gegeben hat, war in vielen Familien der Brauch, immer ein Nachtlicht auf den Kästen zu stellen, damit man, wenn irgend etwas schnell gebraucht wird, nicht erst Kerze oder Lampe sucht. Ist dann einmal das Nachtlicht ausgegangen, so haben sich die Kinder gefürchtet. Und das trübe, flackernde Licht warf, auch wenn's gebrannt hat, so unheimliche Schatten, daß das Zimmer ganz belegt schien von geheimnisvollen Gestalten. Und Schatten sind ja noch viel entsetzlicher als wirkliche Dunkelheit.

Heute ist bei der Tür der elektrische Schalter angebracht, und es wird sofort, wenn das Kind schlafen geht, abgedreht. So gewöhnt sich der kleine Junge gleich von Anbeginn an die Dunkelheit. Und Gewohnheit ist die halbe Erziehung.

Immerhin gibt es aber doch auch jetzt noch furchtsame Kinder, wenn der Wind einmal heult oder Regentropfen an das Fenster schlagen, wenn irgendein altes Möbelstück zu knarren anfängt oder von fern leise und unheimlich der Donner rollt. Es kann auch etwas ganz Alltägliches sein: ein Stück raschelndes Papier, eine summende Fliege oder ein Geräusch aus dem Nebenzimmer. Dann ruft das Kind plötzlich aus dem Halbschlaf: „Mutter, komm, ich fürcht' mich so!“

Sollen wir das Kind dann auslachen? Oder gar recht auskanken?

Viel klüger ist es, ihm ganz einfach und vernünftig beizubringen, daß seine Furcht unbegründet ist. War's der Regen, der es nicht schlafen läßt, dann hebt man es zum Fenster und macht Licht, und gleich merkt es, woher das Geräusch kommt. War's ein Gespräch vom Nebenzimmer, dann läßt man die Tür eine Zeitlang offen. Kinder sind ja kluge, kleine Menschen und jedem vernünftigen Zureden viel mehr zugänglich, als wir hochmütigen Erwachsenen glauben.

Gewalt anzuwenden ist aber geradezu gefährlich. Fürchtet sich ein Kind im Finstern, und zwingen wir es, ruhig in der Dunkelheit liegenzubleiben, so wird seine Angst nur wachsen und sich steigern, und das Kleine ist dann in seiner vermeintlichen Hilflosigkeit sehr unglücklich. Die Furcht setzt sich nur zu leicht fest und ergreift Besitz von dem unerfahrenen, im Stiche gelassenen Kind. Am Ende wird dann ein feiger, schreckhafter Mensch aus ihm.

Jeder von uns hat eine Kindheitserinnerung, die unverwundlich lebensfrisch im Gedächtnis haften bleibt, trotz aller Jahre, die seither vergangen sind. Das Gedächtnis unserer Kinder soll nicht belastet werden mit bösen Träumen und Angstzuständen. Was vernünftige Eltern dazu beitragen können, darf nicht ungeschehen bleiben: die Kindheit unserer Kleinen bedenkenlos glücklich zu machen. Dieses Ziel zu erreichen, soll den Eltern nichts zu unbedeutend sein. Darum: Wenn unsere Kinder Angst vor der Dunkelheit haben, dann nicht schimpfen, sondern erklären!





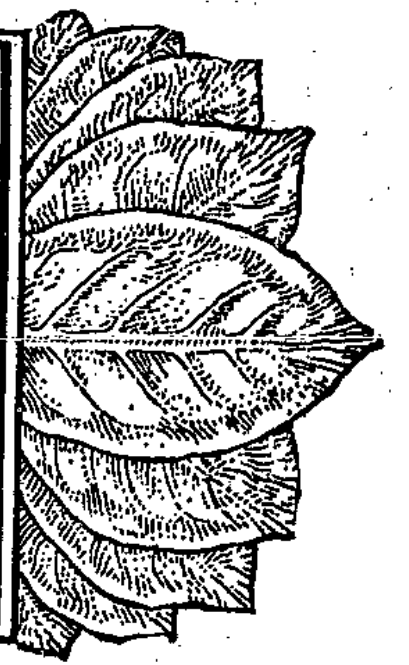


Jeder Cigarettenfabrikant behauptet von sich, daß er die besten Cigaretten herstellt.

Solche Behauptungen sind weder beweisbar, noch widerlegbar, da dem Raucher fast stets die Möglichkeit der Nachprüfung fehlt.



Wir haben daher mit dem Prinzip der Fabrikation hinter verschlossenen Türen gebrochen und verweisen auf Tatsachen, von denen sich jeder überzeugen kann.

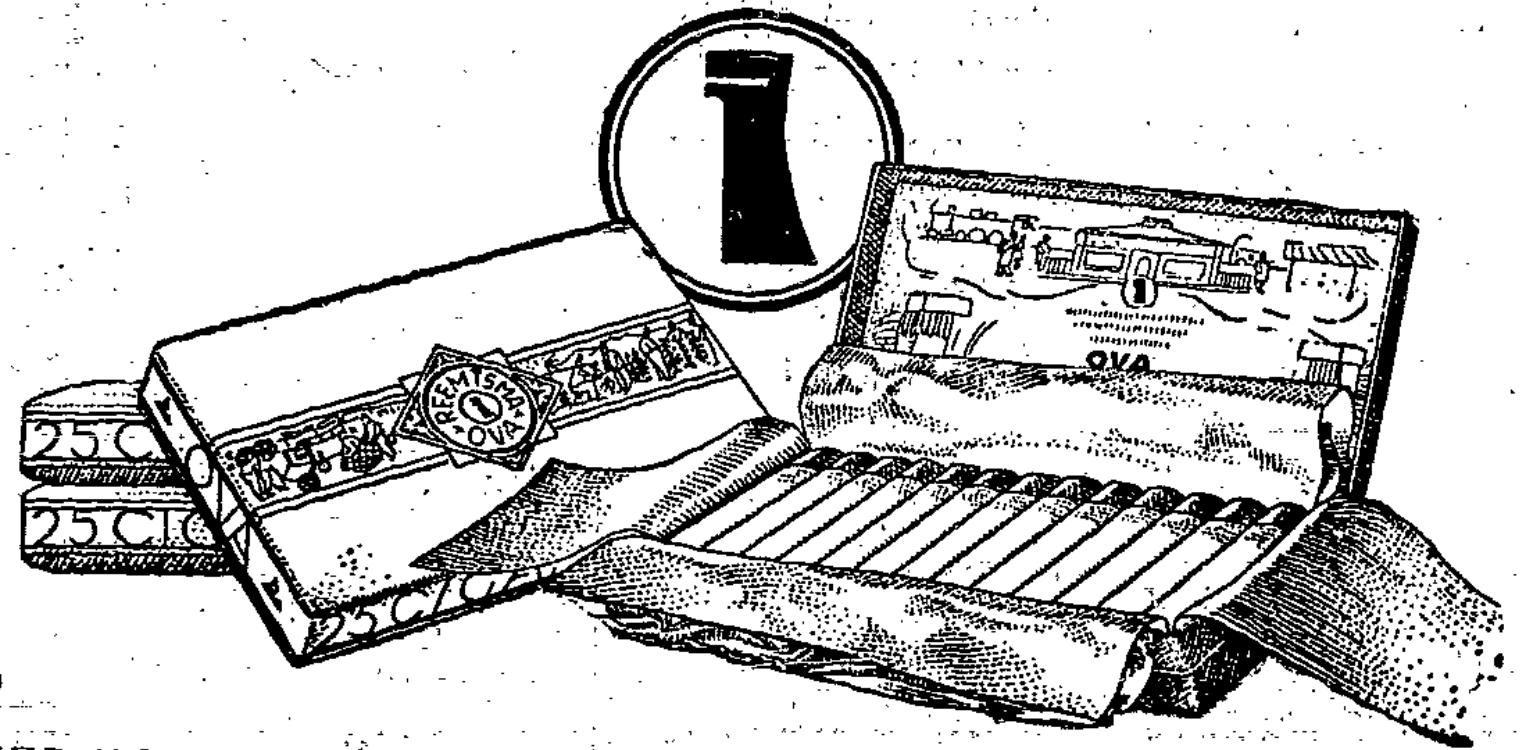


Unsere Leistungen haben uns das Vertrauen des Rauchers gebracht, und zwar mit den.

REEMTSMA CIGARETTEN

OVA

Arabienformat 5 Pf.



REEMTSMA A.G. FABRIKEN FÜR HOCHWERTIGE ORIENTCIGARETTEN

Schröter, Mar. (Buch- u. Fr. A 505 012) und Hufchen, Fr. (Buch- u. Fr. A 467 889), beide in Forst i. L. geboren, werden von ihren besorgten Eltern gesucht.

Achtung Kollegen!

Ich beabsichtige, für jede Stadt einen Vertreter zu bestellen. Selbiger muß redegewandt und fröhlich (erster Schritt) sein. Erforderlich sind 100 Mk. als Kaution zur Übernahme des Vorführungsamtes, welche bei Nichterfolg geg. Rückgabe des einwandfr. Materials zurückzuerstatten werden.

Gehobene Schneider in kleiner Stadt, ohne Konkurrenz, ist monatlich halber sofort zu verpachten. Viel Arbeit vorhanden. Frau Anna Schneider, Dabben (Ca.), Bspitz 10.

Tischlerschule Blankenburg am Harz Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenarchitekt. Programm geg. Rückp.

Hobelbänke in Qualität. Bitt. beste ged. Roth. Eisenp., stahl. Größ. 2 m lg., 75 Mk. Karl Kusch, Pilsna, Gartenstr. 4.

Wir empfehlen Der Wagenbauer

Ein Lehr- und Hilfsbuch für Wagenbau und Autolarosserie Bearbeitet von J. Feldwabel. 3. Teilband (584 Seiten) u. Koppe (67 Blatt) mit mehr als 300 Konstruktionszeichnungen, Wertplan, und figürlichen Darstellungen. Preis 10 Mk.

Die Meisterprüfung im Tischlergewerbe

Ein Hand- und Lehrbuch in Frage u. Antwort zum Gebrauch an Fachschulen und zum Selbstunterricht für Bau-, Kunst- und Möbelmacher. Eine erschöpfende Abhandlung aller bei der Meisterprüfung in Frage kommenden Gebiete mit besonderer Berücksichtigung der Kalkulation von E. Reinerting, Fachschuldirektor u. Tischlermeister in Blankenburg a. S. Preis geheftet 5 Mk. in Ganzl. geb. 7 Mk.

Schöne Intarsien für Möbel, Schatullen Maxim. Weiß, Leipzig, Nachstr. 28.

Intarsien jeder Art Musterbog. geg. 50 Pf. i. Briefmarken. E. Biller, Heidelberg, Theaterstrasse 7.

Verbandsmitglieder! Schließt nur Versicherungen ab bei der Volksfürsorge Hamburg 5. Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft.

WIR EMPFEHLEN: Die Konstruktionen des Möbelschlers

Von Fritz Sawwege Preis 2 Mk. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarch. Verbandes GmbH, Berlin SO., Am Sölln. Part 2.

Als Spezialität empf. für Möbelschler: Zinkzylinderlötlack säurefest, allerfeinstes - in Dosen netto 2 kg - 4 kg netto Postpaket à kg 1,80 Mk., 14 kg netto Bahnstücke à kg 1,70 Mk. ab hier: Joh. Nissen, Fabrik. chem. Produkte, Frankfurt a. Main; Hochbacht. 53, Postfachkonto Frankfurt, a. M. 140 786.

Karosserie- u. Wagenbauschule Meissen. Ausbild. zu Meistern, Kästernmachern und Technikern. Lehrwerkstätten für Auto- u. Karosseriebau. Prosp. gratis.

Geim- u. Furnieröfen fertig, als Spezialität (Preis p. gratis) Gebr. Bettfinger, Freiburg i. B. 1

Hobelbänke 82 M.

Original 2 Meter hundert lang. gedämpftes Buchenholz, mit Stahlspindeln, komplett. Preislisten gratis. Garantie auf jede Bank. Otto Bergmann, Berlin-Lichterfelde-W.

Hobelbänke, in Qualität, süddeutsche Ausführung. Blatt u. Gestell ged. trock. Buchenholz, 200 cm Blattlänge, mit Stahlspindeln, zum Reklamenpreis von 95 Mk. mit Verpackung frei jeder Station. Abbildungen gratis. Werkzeugprospekte gegen 20 Pf. Briefmarken. Max Walther, Dresden 22, Rehfelder Strasse 52.

Stuhlfluchtrohr! Beste, ergiebigste Qualität. Halbgl. rotband Nr. 2a 3a 4a pro Pfund Mk. 4,20 4,- 3,80 Bei 9 Pfund 10 Prozent Rabatt! Walther, Dresden-N., Rehfelderstr. 52.

Holzplatten-Import-Gesellschaft BREMEN & BERLIN

SPERRHOLZ

Berlin SO 16 Cöpenicker Straße 108

Gelegenheitslauf!

Davidis-Schneider: Praktisches Kochbuch für die einfachere und feinere Küche

Zuverlässige und leichtgewinnliche Rezepte zur Bereitung der verschiedenartigsten Speisen, kalter und warmer Getränke, zum Baden und Einmachen von Früchten. Ferner Suppen und Gerichte für die Krankenpflege. - Mit einem Anhang: Anordnungen bei kleineren und größeren Gesellschaften sowie einen Küchenzettel für alle Zeiten des Jahres.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarchitekten-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO. 16, Am Söllnischen Part 2.

Bücher sind praktische Geschenke. Gern angenommen wird stets:

Der junge Tischler

Von M. Heideich u. S. Weber. In Ganzleinen 8 Mk.

Du als Verbandsmitglied kaufst dieses Buchwert, wenn Du dich an Deine Verbandsstelle in Deiner Gegend, schon für 5 Mark

Das Werk ist ausgestattet mit 157 Abbildungen und erzählt die etwas sehr Wichtiges über:

- 1. Stoff und Zeit 2. Bedeutung guter Tischlerarbeit für das Wohl des Staates 3. Tischlerei und Stil 4. Wege zu schönen Schäften 5. Die Seele des Holzes 6. Tischlerarbeiten für den Innenraum 7. Die Küche als Werkstatt der Hausfrau 8. Die Wohnküche 9. Das Wohnzimmer 10. Der Sinn des Gefühls und des Geschmacks 11. Das Schlafzimmer 12. Das Kinderzimmer 13. Was beim Bau vornehmer Zimmer wohl zu beachten ist 14. Die Diele 15. Das Empfangszimmer 16. Das Musikzimmer 17. Das Schlafzimmer 18. Das Arbeitszimmer 19. Der Sinn der Möbel 20. Heizkörperverkleidungen 21. Türen und anderes Hausgerät 22. Gartengerät 23. Nachwort 24. Ausführliches Verzeichnis der Abbildungen des Werks

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarchitekten-Verbandes GmbH, Berlin SO. 16, Am Sölln. Part 2

Sprechmaschinen-Laufwerke

2. Selbst- la Doppelschneckenfederwerk einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend) nebst allem Zubehör, wie Müttern, Gummlinterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm Plattenteller m. Tuchbezug, Nickelklappbügelarm. Mark 26 in Aluminium-Schalldose nur Versand p. Nachnahme, Tonführungen aus Holz und Metall. - Kataloge gratis und franko von

Robert Husberg - Neuenrade No. 10

Fahre und spare

Nicht nur teure Räder sind zuverlässig. Ich führe nur ausprobierte Qualitäten und leiste bis zu 6 Jahren Garantie. Lieferung meiner bekannten Multiplex- und Monopol-Fahrräder schon bei Mark 10,- Anzahlung und Mark 2,50 Wochenraten

Mein Spezialrad nur gegen bar Mark 35,-, Luxusrad 5 Jahre Garantie, Freilaufm. Rücktritt, elektr. Lampe, Glocke, Pumpe, Mark 68,- und Mark 75,- bar. Fahrrad-Zubehör billigst. Tausende Kunden sind begeistert über meine Leistungen. Versand überallhin. Verpackung frei. Illust. Prachtkatalog über Fahrräder, Sprechmaschinen, Nähmaschinen gratis. Schlawa, Berlin N 552, Weinmeisterstr. 4